



## Just Culture im Strafrecht

### Straffreiheit im Interesse der Sicherheit?

PETER MÜLLER\*

Bei Personen, die in Risikoberufen tätig sind, etwa im Gesundheitswesen und in der Aviatik, kann schon eine geringfügige Unaufmerksamkeit grosse Schäden an Mensch und Umwelt anrichten. Das Strafrecht und die Rechtsprechung tolerieren aber selbst besonders leichte Fahrlässigkeiten kaum je, vor allem nicht, wenn diese schwerwiegende Konsequenzen haben. Diese Praxis steht im Widerspruch zum Konzept der Just Culture (Kultur der Redlichkeit), welche bei kleineren Fehlern auf Bestrafung verzichtet. So sollen Mitarbeitende ermuntert werden, Missgeschicke von sich aus zu melden, damit Schwachstellen in einem System erkannt und entsprechende Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden können. Die Maximen und Sanktionen des Strafrechts und das Konzept der Just Culture wollen letztlich beide je auf ihre Art Mensch und Umwelt vor Schaden bewahren. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber sie aber besser aufeinander abstimmen.

Chez les personnes travaillant dans des métiers où les risques sont importants, tels que la santé et l'aviation, une inattention minime suffit à entraîner des préjudices importants pour la santé et l'environnement. Or, le droit pénal et la jurisprudence se montrent très intolérants, même face aux fautes particulièrement légères, surtout lorsqu'elles ont des conséquences graves. Cette pratique est en contradiction avec le concept de culture juste (« Just Culture »), qui veut que l'on renonce à sanctionner les manquements mineurs. Le but est d'inciter les collaborateurs à annoncer spontanément les accidents, afin de permettre d'identifier les faiblesses d'un système et de pouvoir prendre les mesures de sécurité qui s'imposent. En dernière analyse, les maximes et sanctions du droit pénal et le concept de culture juste visent tous deux, chacun à sa manière, à protéger la santé et l'environnement contre les préjudices. Toutefois, dans l'intérêt de la sécurité juridique, le législateur devrait les harmoniser.

#### Inhaltsübersicht

- I. Das Problem
- II. Spannungsfeld von Strafrecht und Just Culture
- III. Handlungsoptionen für den Gesetzgeber
  - A. Parlamentarische Initiative Gregor Rutz
  - B. Die Lösung des Vorentwurfs zum Allgemeinen Teil des StGB
  - C. Generelle oder bereichsspezifische Regulierungen
- IV. Fazit

### I. Das Problem

Man weiss es: Kleinste Unaufmerksamkeiten können fatale Folgen haben. Ein Arzt wählt von zwei sich in der Verpackung fast gleich scheinenden Medikamenten das falsche aus.<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Dosierung eines Opiats unterläuft der Pflegefachperson ein Kommafehler, die Konzentration des Medikaments ist für den Patienten viel zu hoch und kann zum Atemstillstand führen. Bei einer Operation werden zwei Spritzen mit Adrenalin von

unterschiedlicher Konzentration vertauscht, der Chirurg injiziert fälschlicherweise eine zu hohe Konzentration, was unter Umständen einen Herzinfarkt zur Folge haben kann.<sup>2</sup> Ein Flugverkehrsleiter ist für einen kleinen Moment unachtsam und lässt fast zeitgleich zwei Flugzeuge starten; da sich die betreffenden Pisten kreuzen, kommt es zu einer gefährlichen Annäherung mit einem hohen Kollisionsrisiko.<sup>3</sup> Oder ein Lotse realisiert im ersten Moment nicht, dass seine Anweisung an ein Flugzeug, auf eine bestimmte Flughöhe zu steigen, nicht von der angesprochenen, sondern von einer andern Flugzeugbesatzung quittiert worden ist, so dass eine Kollisionsgefahr entsteht.<sup>4</sup>

Es handelt sich bei all diesen Fehlern um kleine Konzentrationsschwächen, die uns allen fast täglich unterlaufen, die aber im Alltag zumeist ohne schwerwiegende Folgen bleiben. Verfehlungen in Risikoberufen hingegen haben es in sich, dass sie vielfach einen Straftatbestand erfüllen – etwa Tötung, Körperverletzung oder auch Störung des öffentlichen Verkehrs –, der nicht nur vorsätzlich, sondern auch durch fahrlässiges Handeln erfüllt werden kann. In Bezug auf die Fahrlässigkeit wenden nun aber die Gerichte einen sehr strengen Massstab an, Kriterien, die zum Teil praxisfremd anmuten. Nach der

\* PETER MÜLLER, Dr. iur., ehem. Direktor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, bpc bolz+partner consulting ag, Bern.

<sup>1</sup> Vgl. etwa die Beispiele von DANIEL SCHEIDEGGER, Das Fehlermeldesystem CIRS in der Medizin, Vortrag an der Jahrestagung 2019 der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft, der gezeigt hat, wie sich die Ampullen und die Etiketten von Tavegy und Navoby von Novartis sehr stark ähneln, das erstere Medikament aber intramuskulär, das zweite intravenös gespritzt werden muss; Internet: <https://skg-ssdp.ch/wp-content/uploads/2019/05/Scheidegger.pdf> (Abruf 24.4.2020).

<sup>2</sup> Für Hinweise danke ich Dr. med. Simon Müller vom Inselspital Bern.

<sup>3</sup> Vgl. BGer, 6B\_332/2019, 29.10.2019.

<sup>4</sup> Vgl. BGer, 6B\_1220/2018, 27.6.2019.